

	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite/n</b>
60.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>113</b>
61.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 3. Sitzung des Hauptausschusses	<b>114-115</b>
62.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 2. Sitzung des Seniorenbeirates	<b>116-117</b>
63.	Bekanntmachung der Bürgerinformation zur Planungs- und Ausbaumaßnahme Ursulastraße im Ortsteil Hürth - Kalscheuren	<b>118</b>
64.	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024	<b>119-121</b>
65.	Bekanntmachung der Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024	<b>122-124</b>

---

**Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister**

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.



## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland.de>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
23.04.2024	-	Rettungs- und Hochwasserboot mit Trailer	UVgO Beabsichtigte Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>
23.04.2024	-	Schulentwicklungsplan	UVgO Beabsichtigte Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>
23.04.2024	-	Austausch Fenster Rathaus	VOB/A Beabsichtigte Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>
26.04.2024	-	Elektroarbeiten EMG BT D	VOB/A Beabsichtigte Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 29.04.2024

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Scheufgen

Am Dienstag, den 07.05.2024 findet im Deutschordensaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 3. Sitzung des Hauptausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
3	Potenzialfläche "Rondorfer Straße" in Hürth-Efferen Beschluss über eine Satzung für ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 BauGB
4	Bericht der Wirtschaftsförderung
5	Untersuchung der Chancen und Risiken von Bezahlkarten für Geflüchtete hier: Antrag der FDP-/ FWH-Fraktion vom 23.04.2024
6	Organisation des Datenschutzes in der Stadt Hürth gem. der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hier: Antrag der FDP-/ FWH-Fraktion vom 07.04.2024
7	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
8	Anfragen in öffentlicher Sitzung
8.1	Einsatz von KI und Digitalisierung in der Verwaltung hier: Anfrage der FDP-/ FWH-Fraktion vom 07.04.2024
8.2	Anfrage zu verkaufsoffenen Sonntagen in Hürth

**B Nichtöffentliche Sitzung**

TOP	Bezeichnung
9	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
10	Erwerb von Grundstücken in Hürth-Gleuel
11	Abschluss eines Pachtvertrages in der Gemarkung Efferen
12	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
13	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 26.04.2024



Dirk Breuer  
(Bürgermeister)

Am Mittwoch, den 08.05.2024 findet im Raum 343/344, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 17:00 Uhr die 2. Sitzung des Seniorenbeirates mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Fragestunde der Einwohner/innen
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Vortrag der kaufmännischen Leitung, Frau Hannah Kador und von Clustergeschäftsführer Rheinland, Herr Michael Weckmann, der Sana-Krankenhaus-GmbH zur aktuellen Krankenhausplanung und Gesundheitsversorgung in der Stadt Hürth
4	Angebote der Stadtbücherei für Senioren; hier: Bericht der Leitung der Stadtbücherei Hürth, Frau Barbara Hoevels
5	Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Hürth vom 03.03.2021
6	Verbesserung der Verkehrssicherheit an der Überquerungshilfe auf der L183 in der Ortslage Hermülheim im Bereich hinter der Eschweiler Straße in Richtung Hürth Fischenich auf Höhe der Fußgänger-/Radwegüberführung/Verbindung zur Kölnstraße in Hürth-Hermülheim
7	Aufstellung von zwei Wartebänken an der Stadtbushaltestelle „Eschweilerstraße“ auf der Bonnstraße (L183) in Hürth-Hermülheim
8	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
9	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
9.1	Vorankündigung Treffen der Seniorenbeiräte des Rhein-Erft-Kreises in Hürth am 01.07.2024
9.2	Planung der Durchführung einer Seniorenfahrt zum Weihnachtsmarkt auf Schloss Merode bei Langerwehe
9.3	Planung einer Vortragsveranstaltung zum Thema "Pflege" im September 2024
10	Beantwortung von Anfragen in öffentlicher Sitzung

11	Anfragen in öffentlicher Sitzung
11.1	Aufhebung der Sperrung der Durchfahrt der Straße Von Geyr-Ring in Alstädten-Burbach

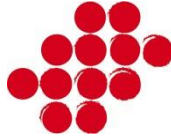
## B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
12	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
13	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
14	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung
15	Beantwortung von Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 25.04.2024



Dirk Breuer  
Bürgermeister



---

## Bürgerinformation

### zur Planungs- und Ausbaumaßnahme Ursulastraße in Hürth - Kalscheuren

Die Stadtwerke Hürth beabsichtigen, die Nebenanlagen an der Ursulastraße zwischen den Hausnummern 138 und 110 in Hürth-Kalscheuren auszubauen. Im Rahmen einer Bürgerinformation soll die bestehende Planung vorgestellt werden.

Die Veranstaltung findet statt am

**Donnerstag, den 16. Mai 2024 um 18.30 Uhr  
im Forum des Ernst-Mach-Gymnasiums  
Bonnstraße 64, Hürth-Hermülheim**

Weitere Informationen zur Veranstaltung können bei Herrn Qwaider, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Tel.: 0 22 33 / 53 – 428 erfragt werden. Die Unterlagen zur Planung sind auch im Internet unter [www.buergerbeteiligung.huerth.de](http://www.buergerbeteiligung.huerth.de) einzusehen.

Anregungen und Bedenken zur Planung können bis zum 31. Mai 2024 abgegeben werden. Diese sind an das Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Postfach, 50351 Hürth zu richten.

Hürth, den 25. April 2024

Der Bürgermeister



**Anlage 5**  
( zu § 19 Absatz 1)

**Über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis  
Und die Erteilung von Wahlscheinen  
Für die Wahl zum Europäischen Parlament  
Am 09.06.2024**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Stadt Hürth wird in der Zeit vom 20.05.2024 bis 24.05.2024

Während der allgemeinen Öffnungszeiten im Hürther Rathaus für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 24.05.2024 bis 12 Uhr, bei der Gemeindebehörde Hürth, Wahlamt Raum 210 / 211 Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Rhein-Erft-Kreis  
 Durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises  
 Oder  
 Durch **Briefwahl**  
 teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,  
 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum 19.05.2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 24.05.2024 versäumt hat,
  - wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
  - wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07.06.2024, 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- Einen amtlichen Stimmzettel
  - Einen amtlichen Stimmzettelumschlag
  - Einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - Ein Merkblatt für die Briefwahl

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch

Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; die hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von unentgeltlich befördert.

Hürth, den 30.04.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Hürth', written in a cursive style.

## Wahlbekanntmachung

1. Am 09.06.2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

### Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 30 Wahlbezirke und entsprechend 10 Briefwahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nummer	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
01.1	Stotzheim	Milos-Sovak-Schule
01.2	Sielsdorf	Sielsdorfer Gänsehof
02.1	Alstädten-Burbach I-1	Carl-Orff-Schule
02.2	Alstädten-Burbach I-2	Carl-Orff-Schule
03.1	Gleuel I-1	Brüder-Grimm-Schule
03.2	Gleuel I-2	Brüder-Grimm-Schule
04.1	Gleuel II-1	Brüder-Grimm-Schule
04.2	Gleuel II-2	Brüder-Grimm-Schule
05.1	Kendenich I	Hauptschule Kendenich
05.2	Kendenich II	Hauptschule Kendenich
06.1	Berrenrath I	Wendelinusschule
06.2	Berrenrath II	Wendelinusschule
07.0	Alt-Hürth I / Knapsack	Clementinenschule
08.0	Alt Hürth II	Clementinenschule
09.0	Alt Hürth III	Bodelschwingschule
10.0	Hermülheim I	Ernst-Mach-Gymnasium
11.0	Hermülheim II	Ernst-Mach-Gymnasium
12.1	Hermülheim III-1	Deutscherrenschule
12.2	Hermülheim III-2	Deutscherrenschule
13.0	Hermülheim IV	Deutscherrenschule
14.1	Hermülheim V	Deutsches Rotes Kreuz
14.2	Kalscheuren	Deutsches Rotes Kreuz
15.0	Hermülheim VI	Friedrich-Ebert-Realschule
16.0	Efferen I	Geschwister-Scholl-Schule
17.0	Efferen II	VHS-Gebäude Ahl Schull
18.0	Efferen III	VHS-Gebäude Ahl Schull
19.0	Efferen IV	Geschwister-Scholl-Schule
20.0	Efferen V	Geschwister-Scholl-Schule
21.0	Fischenich I	Martinusschule
22.0	Fischenich II	Martinusschule
Briefwahl 1	01.1, 01.2, 02.1, 02.2	Ernst-Mach-Gymnasium
Briefwahl 2	03.1, 03.2, 04.1, 04.2	Ernst-Mach-Gymnasium
Briefwahl 3	05.1, 05.2, 06.1, 06.2	Ernst-Mach-Gymnasium

Briefwahl 4	07.0, 08.0, 14.1	Ernst-Mach-Gymnasium
Briefwahl 5	09.0, 10.0, 14.2	Ernst-Mach-Gymnasium
Briefwahl 6	11.0, 12.1, 12.2	Ernst-Mach-Gymnasium
Briefwahl 7	13.0, 15.0, 16.0	Ernst-Mach-Gymnasium
Briefwahl 8	17.0, 18.0	Ernst-Mach-Gymnasium
Briefwahl 9	19.0, 20.0	Ernst-Mach-Gymnasium
Briefwahl 10	21.2, 22.0	Ernst-Mach-Gymnasium

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 06.05.2024 bis 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand / Die Briefwahlvorstände tritt / treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15 Uhr in Ernst-Mach-Gymnasium zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) Durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
  - b) Durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Straftgesetzbuches).

Hürth, 30.04.2024

Die Gemeindebehörde

